VERORDNUNG (EG) Nr. 937/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 561/1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle [2] sollten zwischen April und Juli 1999 rund 75 000 Tonnen Olivenöl verkauft werden. Angesichts der derzeitigen Entwicklung der Preise für nicht unmittelbar genießbares natives Olivenöl sollte dieser Verkauf beschleunigt werden.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 561/1999 erhält folgende Fassung:

„Diese Mengen werden im Wege von fünf Ausschreibungen verkauft, wobei die in einer Ausschreibung nicht verkauften Mengen jeweils der folgenden Ausschreibung hinzugefügt werden. Es sind folgende Mengen vorgesehen:

— jeweils ein Fünftel für die ersten beiden Ausschreibungen,

— drei Fünftel für die dritte Ausschreibung,

— die nicht verkauften Mengen gegebenenfalls für die vierte und fünfte Ausschreibung."

Artikel 2

Die Änderung der Ausschreibung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/1999 wird am 20. Mai 1999 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der derzeitige Einlagerungsort werden von der FEGA, Calle Beneficiencia 8, E-28004 Madrid, bekanntgegeben.

Eine Kopie der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.
[2] ABl. L 69 vom 16.3.1999, S. 13.